

# Die GERADE Partei

## Satzung

## Die GERADE Partei

### Satzung - Gliederung

- § 1 Name, Sitz und Zweck
- § 2 Mitgliedschaftsvoraussetzungen
- § 3 Aufnahmeverfahren
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Austritt
- § 6 Ordnungsmaßnahmen
- § 7 Parteiausschluss
- § 8 Aufbringung der Mittel und Haushaltsführung
- § 9 Gliederung
- § 10 Landesverbände
- § 11 Eingriffsrechte der Landesverbände
- § 12 Organe der Bundespartei
- § 13 Zuständigkeit des Bundesparteitages (Mitgliederversammlung)
- § 14 Einberufung des Bundesparteitages
- § 15 Beschlussfähigkeit
- § 16 Beschlussfassung
- § 17 Wahlen
- § 18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse
- § 19 Vorstand
- § 20 Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands
- § 21 Zuständigkeit des Vorstands
- § 22 Sitzungen des Vorstands
- § 23 Finanzen
- § 24 Parteigerichte
- § 25 Grundsätze für Satzungen der Gebietsverbände
- § 26 Auflösung der Partei
- § 27 Inkrafttreten

# **Die GERADE Partei**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. „Die GERADE Partei“ (DGP), eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes, vereinigt Menschen die bei der Sicherung des demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung, geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit, mitwirken wollen.
2. Die Partei hat ihren Sitz in Rellingen.
3. Sie hat den Zweck, durch Aufstellung eigener Parlaments-Kandidaten im Bundesgebiet, auf Landes- und Kommunalebene, politisch verantwortlich mitzuwirken.

### **§ 2 Mitgliedschaftsvoraussetzungen**

1. Mitglied der Partei kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
2. Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.
3. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei oder in einer anderen politischen, mit der DGP konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischer Vertretung schließt die Mitgliedschaft in der DGP aus.

### **§ 3 Aufnahmeverfahren**

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen und eigenhändig unterschriebenen Antrag des Bewerbers.
2. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Landesvorstand. Soweit für den Wohnort des Bewerbers ein Ortsvorstand besteht, ist dieser vor der Entscheidung des Landesvorstands anzuhören.
3. Die Anhörung des für den Wohnsitz zuständigen Ortsvorstands erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Die Anhörung gilt als erfolgt, wenn nicht binnen 10 Tagen nach Absendung der Mitteilung ausdrücklich Widerspruch eingelegt wird.
4. Der zuständige Vorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat.
5. Der Bewerber wird über die Aufnahmeentscheidung schriftlich informiert

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für die Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

## **§ 5 Austritt**

1. Der Austritt ist dem zuständigen Landesverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Landesverband wirksam. Der Austritt ist schriftlich zu bestätigen.
2. Als Erklärung des Austritts ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 3 Monate in Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist und des Hinweises auf die Folge weiterer Zahlungsverweigerung nicht zahlt. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
3. Der Landesvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und teilt dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mit.

## **§ 6 Ordnungsmaßnahmen**

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze der GERADEN Partei, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
  - Verwarnung,
  - Verweis,
  - Enthebung von einem Parteiamt,
  - Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden.
2. Die in Absatz 1 genannten Ordnungsmaßnahmen werden vom Bundesvorstand angeordnet. Die Satzungen nachgeordneter Gliederungen können dementsprechende ergänzende Regelungen treffen, jedoch ist für Mitglieder eines Landesvorstandes und des Bundesvorstandes der Bundesvorstand zuständig.
3. Der Vorstand muss dem Mitglied den Beschluss der Ordnungsmaßnahme in Schriftform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen vor der endgültigen Entscheidung eine Anhörung gewähren.
4. Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der GERADEN Partei sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:
  - Auflösung,
  - Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände.
5. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahmen treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft.

## **§ 7 Parteiausschluss**

1. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des zuständigen Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das Parteigericht.
3. Ausschlussanträge gegen Mitglieder des Bundesvorstandes kann nur der Bundesvorstand stellen.
4. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landes- oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur

rechtskräftigen Entscheidung des Parteigerichts ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

### **§ 8 Aufbringung der Mittel und Haushaltsführung**

1. Die Mittel der Bundespartei und der Untergliederungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung, die Teil dieser Satzung ist.
2. Für jedes Geschäftsjahr wird ein Haushaltsplan aufgestellt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Kassenführung wird durch zwei Rechnungsprüfer geprüft. Die Rechnungsprüfer müssen sachverständig sein. Sie dürfen weder dem Bundes-, noch einem Landesvorstand angehören.

### **§ 9 Gliederung**

1. Die GERADE Partei gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.
2. Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Orts- bzw. Kreisverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.
3. Gebietsverbände sollen sich nicht wirtschaftlich betätigen, ausgenommen hiervon sind der Bundesverband und die Landesverbände.

### **§ 10 Landesverbände**

1. Die Landesverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen ihres Bereichs, soweit sie nicht mehrere Landesverbände gemeinsam betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit der Bundespartei behandelt werden können.
2. Die Satzung der Landesverbände sowie alle Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Bundespartei.
3. Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei festgelegten Grundlinien und dem Parteiprogramm stehen.
4. Durch Landessatzung sind einheitlich für den gesamten Landesverband zu regeln:
  - a. die Termine für allgemeine Parteiwahlen für alle Organe und sonstige Gremien,
  - b. das Verfahren für die Aufstellung von Kandidaten zu Kommunal-, Landtags- und Bundeswahlen,
  - c. das Verfahren bei Auflösung eines Kreis- oder Ortsverbandes,
  - d. die Genehmigung der Kreis- bzw. Ortssatzung und aller Satzungsänderungen durch den Landesvorstand.

### **§ 11 Eingriffsrechte der Landesverbände**

Erfüllen die Kreis- und Ortsverbände die ihnen nach dieser Satzung und den Landessatzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Landesverbände das Erforderliche veranlassen, im äußersten Fall einen Beauftragten einsetzen.

### **§ 12 Organe der Bundespartei**

Die Organe der Bundespartei sind:

- a) der Bundesparteitag
- b) der Bundesvorstand

### **§ 13 Zuständigkeit des Bundesparteitages (Mitgliederversammlung)**

1. Der Bundesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik der DGP und das Parteiprogramm.
2. Er wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes, des Parteigerichts und die Rechnungsprüfer sowie deren Vertreter, und zwar in getrennten Wahlgängen:
  - 1) den Vorsitzenden
  - 2) zwei stellvertretende Vorsitzende (Stellvertreter)
  - 3) den Schatzmeister
  - 4) die Rechnungsprüfer
  - 5) deren Stellvertreter
  - 6) den Vorsitzenden des Parteigerichts
  - 7) dessen Stellvertreter und die weiteren Beisitzer
3. Er beschließt über die Satzung, die Finanz- und Beitragsordnung, die Gerichtsordnung und die Geschäftsordnung, die jeweils Bestandteile dieser Satzung sind.
4. Er beschließt über die Auflösung der Partei und über die Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Parteien.

### **§ 14 Einberufung des Bundesparteitages**

1. Der ordentliche Bundesparteitag tritt jährlich, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres zusammen und wird vom Bundesvorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 einzuberufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und hat die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluß zu fassen.
3. Ein außerordentlicher Parteitag ist einzuberufen, wenn zwei Landesverbände oder zehn Prozent der Mitglieder das unter Angabe von Zweck und Grund eines alsbaldigen Parteitages fordern. Er ist ferner jederzeit einzuberufen, wenn das Interesse der Partei das erfordert, wie zum Beispiel bei Wegfall eines Vorstandsmitglieds.
4. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und insbesondere alle Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder eMail-Adresse.

### **§ 15 Beschlussfähigkeit**

1. Beschlussfähig ist jeder ordnungsgemäß einberufene Bundesparteitag. Zur Beschlussfähigkeit über die Änderung der Satzung muss wenigstens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein, zum Beschluß über die Auflösung der Partei ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.
2. Ist ein zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder Auflösung der Partei einberufener Bundesparteitag nach Absatz 1 nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag ein weiterer Bundesparteitag mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens unmittelbar nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 16 Beschlussfassung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks der Partei (§ 1 Abs.3 der Satzung) ist die Zustimmung von dreivierteln aller Mitglieder erforderlich.
3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Partei (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Stimmenthaltungen werden für die Mehrheit der Erschienenen (vgl.Abs.2 S.1 und Abs.3 S.1 der Satzung) mitgezählt, ansonsten werden sie als NEIN-Stimmen gewertet.

### **§ 17 Wahlen**

1. Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes sowie die Wahlen der Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
2. Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden, der Mitglieder des Parteigerichts und die Rechnungsprüfer erfolgt durch ein auf dem jeweiligen Stimmzettel hinter den Namen gesetztes Kreuz. Der Stimmzettel muss immer die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Kandidaten zu wählen sind, sind ungültig.
3. Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. So weit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt.

### **§ 18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Wenn in der Versammlung mehrere Leiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter das ganze Protokoll.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

### **§ 19 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Stellvertreter) und dem Schatzmeister.
2. Vorstand i.S. von § 26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Partei gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils eines der Vorstandsmitglieder der Vorsitzende oder der Schatzmeister sein muss.
3. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus der Partei.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

### **§ 20 Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands**

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 5.000,00 (in Worten: fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

### **§ 21 Zuständigkeiten des Vorstands**

1. Der Vorstand leitet die Partei. Er führt die Beschlüsse des Bundesparteitages durch. Er beschließt insbesondere über alle Etats der Partei, über alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere die Jahresabschlüsse sowie über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der gesamten Partei vor dessen Weiterleitung.
2. Der Vorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Er ist neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt nach § 21 Abs.4 und § 10 Abs. 4 Europawahlgesetz gegen den Beschluß eine Mitgliederversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.
3. Im Falle der Liquidation wird der Vorstand als Abwickler tätig.
4. Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden.

### **§ 22 Sitzungen des Vorstands**

1. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Eine Sitzung muss mindestens alle zwei Monate stattfinden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

### **§ 23 Finanzen**

1. Einnahmen und Ausgaben der Partei müssen für einen Zeitraum von zwei Jahren ohne Inanspruchnahme von Krediten im Gleichgewicht sein. Die Finanzwirtschaft der Partei folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung.
2. Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die der Partei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Partei ist im Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.
3. Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung (FBO), die Bestandteil der Satzung ist und den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechen muss.
4. In die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände sind Bestimmungen aufzunehmen, die den Absätzen 1 und 2 entsprechen und deren Einhaltung gewährleisten.

### **§ 24 Parteigerichte**

Es werden Parteigerichte gebildet. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt eine Parteigerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung der DGP ist.

### **§ 25 Grundsätze für Satzungen der Gebietsverbände**

Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der DGP dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen. Soweit ihre Satzungen keine Regelungen treffen, sind jeweils die gültigen entsprechenden Bestimmungen dieser Satzung, der Finanz- und Beitragsordnung und der Parteigerichtsordnung sowie die auf deren Grundlagen jeweils beschlossenen rechtlichen Regelungen unmittelbar anzuwenden.

### **§ 26 Auflösung der Partei**

1. Die Partei kann durch Beschluss des Bundesparteitages (§ 3 Abs.4 der Satzung) aufgelöst oder mit einer anderen Partei verschmolzen werden. Der Beschluß muss durch eine schriftliche Urabstimmung der stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Für die Bestätigung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Wird die Mehrheit nicht erreicht, ist der Beschluß unwirksam.



2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 21 Abs.3 der Satzung).
3. Das Parteivermögen fällt an eine gemeinnützige Organisation oder an die verschmolzene Partei.

#### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Gründungsparteitag in Kraft.